

RS Vwgh 1986/9/10 86/03/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

Rechtssatz

Die Vorlage einer Spezialvollmacht für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren sieht das Gesetz nicht vor. Der Umstand, dass die Vollmacht schon 10 Jahre alt ist, steht ihrem aufrechten Bestand nicht entgegen, ebenso wenig, dass sie bereits mehrfach bei Gericht verwendet wurde oder allenfalls nicht gesetzmäßig vergebührt ist. Das alles rechtfertigt daher keinen Auftrag im Sinne des § 13 Abs 3 AVG, eine gültige Vollmacht vorzulegen und bei Nichtbefolgung den Einspruch gegen die Strafverfügung mangels Fehlens einer Vollmacht zurückzuweisen.

Schlagworte

Formgebrechen behebbarer Vollmachtsvorlage Verbesserungsauftrag Verbesserungsauftrag Ausschluß

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030098.X01

Im RIS seit

03.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at